

**Ordnung über die Feststellung der Eignung
im konsekutiven Masterstudiengang
Raumentwicklung und Naturressourcenmanagement
(Eignungsfeststellungsordnung
Raumentwicklung und Naturressourcenmanagement)**

Vom 10. Januar 2024

Aufgrund von § 14 Absatz 4 und § 18 Absatz 11 Sächsisches Hochschulgesetz vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das durch Artikel 8 Absatz 9 des Gesetzes vom 6. Juli 2023 (SächsGVBl. S. 467) geändert worden ist, erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Ordnung.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Zugangsausschuss
- § 4 Antrag und Fristen
- § 5 Nachweis und Feststellung der besonderen Eignung
- § 6 Eignungsbescheid
- § 7 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der Vorschriften des geltenden Sächsischen Hochschulgesetzes die Feststellung der besonderen Zugangsvoraussetzungen (Eignungsfeststellung) für den konsekutiven Masterstudiengang Raumentwicklung und Naturressourcenmanagement der Technischen Universität Dresden.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

(1) Gemäß § 3 der Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Raumentwicklung und Naturressourcenmanagement wird jede Bewerberin bzw. jeder Bewerber zugelassen, die bzw. der die erforderliche Eignung (Qualifikation) für das Masterstudium Raumentwicklung und Naturressourcenmanagement besitzt.

(2) Qualifiziert und damit zugangsberechtigt im Sinne des Absatzes 1 ist, wer

1. einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder einen Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie in fachnahen Gebieten von Raumentwicklung oder Naturressourcen nachweist,
2. über sichere Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen verfügt und
3. den Nachweis der besonderen Eignung zum Studium im konsekutiven Masterstudiengang Raumentwicklung und Naturressourcenmanagement gemäß § 5 erbringt.

§ 3

Zugangsausschuss

Die Dekanin bzw. der Dekan der Fakultät Umweltwissenschaften setzt auf Vorschlag der Studienkommission für den jeweiligen Bewerbungszeitraum einen Zugangsausschuss ein. Dieser besteht aus den Mitgliedern des Prüfungsausschusses gemäß § 18 der Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Raumentwicklung und Naturressourcenmanagement. Dabei ist die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gleichzeitig Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Zugangsausschusses. Der Zugangsausschuss entscheidet über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 und über Widersprüche gegen Entscheidungen im Rahmen dieses Verfahrens. Darüber hinaus ist der Zugangsausschuss für die Entwicklung und Veröffentlichung des formgebundenen Antragsformulars gemäß § 4 Absatz 2 Nummer 1 zuständig.

§ 4

Antrag und Fristen

(1) Der formgebundene Antrag auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren ist form- und fristgerecht zusammen mit den Bewerbungsunterlagen zur Immatrikulation einzureichen.

1. Bewerberinnen und Bewerber mit einem in Deutschland erworbenen Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) müssen sich bei folgender Stelle bewerben:

- a) bei deutscher Staatsbürgerschaft oder bei ausländischer Staatsbürgerschaft und einem erbrachten deutschen Abitur gilt folgende Anschrift:
Technische Universität Dresden
Fakultät Umweltwissenschaften
Masterstudiengang Raumentwicklung und Naturressourcenmanagement
z. Hd. Studienfachberatung FR Geowissenschaften (Dr. Katja Lohse)
01062 Dresden
Deutschland
 - b) bei ausländischer Staatsbürgerschaft und einem ausländischen Abitur gilt folgende Anschrift:
Technische Universität Dresden
International Office
01062 Dresden
Deutschland
- 2. Bewerberinnen und Bewerber mit einem im Ausland erworbenen Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) müssen sich bei uni-assist e.V. bewerben.
 - 3. Bewerberinnen und Bewerber mit einer Staatsbürgerschaft außerhalb der EU, die ihren Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) an einer ausländischen Hochschule erbracht haben, müssen sich für das Wintersemester bis zum 31. Mai bewerben. Alle anderen deutschen und ausländischen Bewerberinnen und Bewerber müssen sich für das Wintersemester bis zum 30. Juni bewerben.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- 1. formgebundenes Antragsformular zur Feststellung der besonderen Eignung für den Masterstudiengang Raumentwicklung und Naturressourcenmanagement,
- 2. Kopie des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusszeugnisses gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 1,
- 3. Kopien von zusätzlichen Zeugnissen und Nachweisen, die die besondere Eignung gemäß § 5 Absatz 1 nachweisen,
- 4. Nachweis der geforderten Englischkenntnisse gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 2 anhand eines einschlägigen Zeugnisses oder Sprachzertifikats. Das können sein:
 - a) Zeugnis der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife bei Belegung der Fremdsprache Englisch von Klassenstufe 5-12,
 - b) Zeugnis der vollständig in englischer Sprache abgelegten Hochschulreife oder Zeugnis über einen vollständig in englischer Sprache abgelegten Hochschulabschluss sowie
 - c) englische Sprachzertifikate wie z. B. der TOEFL (72) oder IELTS (5,5).

(3) Anträge, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, können vom weiteren Verfahren ausgeschlossen werden.

(4) Liegt zum Zeitpunkt der Antragstellung der Nachweis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses (Abschlusszeugnis) gemäß Absatz 2 Nummer 2 noch nicht vor, wird die Bewerberin bzw. der Bewerber auch dann in das Eignungsfeststellungsverfahren nach dieser Ordnung einbezogen, wenn bereits 80 % der durch den Hochschulabschluss erreichbaren Leistungspunkte aufgrund von abgeschlossenen Modulprüfungen oder auch der Abschlussarbeit und gegebenenfalls des Kolloquiums durch Bescheinigung der Herkunftshochschule nachgewiesen werden. Zum Nachweis dessen hat die Bewerberin bzw. der Bewerber eine entsprechende Bescheinigung ihrer bzw. seiner Hochschule vorzulegen. Die Notwendigkeit der Vorlage aller anderen in Absatz 2 genannten Nachweise mit dem Antrag sowie Absatz 3 bleiben hiervon unberührt.

§ 5

Nachweis und Feststellung der besonderen Eignung

(1) Die besondere Eignung für den konsekutiven Masterstudiengang Raumentwicklung und Naturressourcenmanagement gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 3 liegt dann vor, wenn der Nachweis von ausreichenden Kenntnissen aus mindestens drei Modulen im Umfang von 15 ECTS fachnahen Gebieten von Raumentwicklung oder Naturressourcen wie den Naturwissenschaften, den Forst-, Hydro- oder Geowissenschaften oder Stadt-, Raum- und Verkehrsplanung oder vergleichbar gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 1 erbracht wurde.

(2) Ob der Nachweis der besonderen Eignung erbracht ist, prüft der Zugangsausschuss anhand der dem Antrag beigefügten Unterlagen, insbesondere der Unterlagen gemäß § 4 Absatz 2 Nummer 3, jedoch nur dann, wenn die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 1 und 2 erfüllt sind.

§ 6

Eignungsbescheid

(1) Weist die Bewerberin bzw. der Bewerber die erforderliche Eignung gemäß § 2 nach, erhält sie bzw. er unmittelbar nach Beendigung des Verfahrens einen Eignungsbescheid des Zugangsausschusses. Der Eignungsbescheid dient zur Vorlage bei dem Immatrikulationsamt/International Office der TU Dresden und stellt die erforderliche Form des Nachweises der Zugangsberechtigung für den Masterstudiengang dar. Er ist Voraussetzung für die Immatrikulation in den konsekutiven Masterstudiengang Raumentwicklung und Naturressourcenmanagement.

(2) Kann die Bewerberin bzw. der Bewerber die erforderliche Eignung nach § 2 nicht nachweisen, erteilt der Zugangsausschuss hierüber einen schriftlichen, begründeten Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(3) Kann die Bewerberin bzw. der Bewerber den erfolgreichen Abschluss über den gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 1 erforderlichen Hochschulabschluss nicht bis zum Ende der Immatrikulationsfrist dem Immatrikulationsamt/International Office vorlegen, erfolgt nur eine befristete Immatrikulation. Die Dauer der Befristung wird vom Immatrikulationsamt festgelegt und beträgt in der Regel ein Semester.

§ 7

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Eignungsfeststellungsordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Umweltwissenschaften der Technischen Universität Dresden vom 20. November 2023 und der Genehmigung des Rektors vom 7. Dezember 2013.

Dresden, den 10. Januar 2024

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger